



Zu den Allgemeinverfügungen vom 31.01.2018 (ABI StK 2018, S. 37 ff und S.44 ff) für die Karnevalstage im Frühjahr und den 11.11. erlässt die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln

folgende

ERGÄNZUNGSVERFÜGUNG

1. zeitliche Anpassung des Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen sowie des Abgabe- und Verkaufsverbot von Glasbehältnissen

Das am 31.01.2018 per Allgemeinverfügung erlassene Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen sowie das am gleichen Tag per Allgemeinverfügung erlassene Abgabe- und Verkaufsverbots von Glasbehältnissen wird hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereiches ab dem Jahr 2023 wie folgt angepasst:

Neuer Zeitlicher Geltungsbereich:

an Weiberfastnacht von	08:00 Uhr bis	Karnevalsfreitag 08:00 Uhr,
am Karnevalsfreitag von	15:00 Uhr bis	Karnevalssamstag 08:00 Uhr
am Karnevalssamstag von	12:00 Uhr bis	Karnevalssonntag 08:00 Uhr,
am Rosenmontag von	15:00 Uhr bis	Karnevalsdienstag 08:00 Uhr,
am 11.11. von	08:00 Uhr bis	12.11. 08:00 Uhr,

Weiberfastnacht ist der Donnerstag vor Rosenmontag. Karnevalsfreitag ist der Freitag vor Rosenmontag. Karnevalssamstag und Karnevalssonntag sind die Wochenendtage vor Rosenmontag. Rosenmontag ist der Montag in der Aschermittwochwoche. Karnevalsdienstag ist der Tag nach Rosenmontag.

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Die oben aufgeführten angepassten Zeiten gelten für den in den Allgemeinverfügungen vom 30.01.2018 beschriebenen Bereich des Zülpicher Viertels.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Widerrufsvorbehalt

Diese Ergänzungsverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

5. Bekanntgabe

Diese Ergänzungsverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4
Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die
Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Bezüglich der Erfahrungen und Begebenheiten im Kölner Straßenkarneval wird auf die Ausführungen in der Allgemeinverfügungen vom 31.01.2018 (ABI StK 2018, S. 37 ff und S.44 ff) vollumfänglich Bezug genommen.

Begründung zu Ziffer 1:

a) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528) in der gültigen Fassung. Danach kann die zuständige Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren bzw. gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, Anordnungen zum Schutz gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit erlassen.

b) Konkrete Gefahrenlage

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre, insbesondere des Jahres 2022, sprachen sich Vertreter von Polizei, Ordnungsamt und Rettungskräften dafür aus, sowohl das Mitführ- und Benutzungsverbot als auch das Abgabe- und Verkaufsverbot von Glasbehältnissen für den Bereich des Zülpicher Viertels zeitlich auszudehnen. Infolgedessen wurden bestehende Konzepte sowie Berichte und Statistiken von Ordnungs- und Rettungsdiensten evaluiert und die Zeiten auf die neuen Gegebenheiten angepasst.

Am Karnevalsfreitag, der bislang nicht von der Allgemeinverfügung erfasst war, gab es in 2022 im o.g. Bereich ein hohes Personenaufkommen, teils stark alkoholisiert und enthemmt, extrem starken Glasbruch sowie zahlreiche Rettungstransportwagen-einsätze. Darüber hinaus kam es zu mehrfachen Flaschenwürfen in Richtung der Mitarbeitenden des von der Stadt Köln eingesetzten Sicherheitsdienstes sowie auf den Einsatzcontainer. Der Karnevalsfreitag ist daher erstmalig auch von dem Verbot erfasst. Darüber hinaus war am Karnevalssamstag 2022 der Bereich der Zülpicher Straße und Umgebung bereits am Vormittag ausgelastet. Ein Beginn des Glasverbots und der entsprechenden Absperrungsmaßnahmen ab 15:00 Uhr lässt das Verbot wirkungslos werden, da sich zu diesem Zeitpunkt das Publikum mit Glasflaschen bereits in der Verbotszone befindet. Der Startzeitpunkt für den Karnevalssamstag wurde daher auf 12:00 Uhr vorgezogen.

Zu 3. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasbinden und das private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen.

Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die o.g. Gefahr für Leib und Leben bzw. die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ergänzungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

In Vertretung
Andrea Blome
Stadtdirektorin

Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.